



Tierärztliche Hochschule Hannover

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 07. Juli 2003 Nr. 45/2003

Die Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover erhält als rechtsfähige Körperschaft der Hochschule gemäß § 20 Abs. 2 NHG folgende Satzung:

1. Abschnitt

Studierendenschaft

§ 1

Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen an der Tierärztlichen Hochschule Hannover immatrikulierten Studierenden inklusive der Ph.D.-Studierenden und der Promotionsstudierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (3) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat ausschließlich folgende Aufgaben:

- a) Die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse.
- b) Die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden.
- c) Die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden.
- d) Die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe der Studierenden, unbeschadet der Zuständigkeit der Studentenwerke.
- e) Die Förderung des freiwilligen Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule.
- f) Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe der studentischen Selbstverwaltung sind:
 - a) Das Studierendenparlament (StuPa)
 - b) Der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA)
 - c) Die Vollversammlung (VV)

- (2) Soweit diese Satzung und eine aufgrund dieser Satzung beschlossene Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung zählt als abgegebene Stimme.
- (3) Beschlüsse der Organe sind im Protokoll festzuhalten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Aushang erfolgt für mindestens eine Woche am Schwarzen Brett des AStA im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 4 Wahlrecht

Die Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat bei Wahlen zum Studierendenparlament das aktive und passive Wahlrecht, bei Wahlen in den AStA das passive Wahlrecht.

In die Organe kann nur gewählt werden, wer sich mit der Kandidatur aufgrund dieser Satzung schriftlich einverstanden erklärt hat.

2. Abschnitt Studierendenparlament

§ 5 Begriffsbestimmung

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Delegierte des Studierendenparlaments sind verpflichtet, dem Studierendenparlament Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Durch gleiche, geheime und freie Wahl wählt jedes Semester sechs Delegierte und mindestens vier Stellvertreter aus ihrem Semester in das Studierendenparlament.

Das 9. Semester wählt keine Vertreter, da sie nur noch das Praktikumssemester und die Prüfungen des Dritten Teils vor sich haben.

- (2) Ist ein Semester nicht in der Lage sechs Vertreter zu stellen, werden die freien Plätze gleich auf die übrigen Semester verteilt; bei ungleicher Verteilung entscheidet das Los.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Listenwahlvorschläge sind unzulässig.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung

§ 7 Wahlperiode

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem folgenden Wintersemester. Wenn die Wahl nicht vor Beginn des Sommersemesters zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neugewählten Studierendenparlaments. Zum selben Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments; sie endet mit dem folgenden Wintersemester.

Jedes Semester muss spätestens zwei Wochen vor Ende des Wintersemesters in einer Semestervollversammlung ihre Vertreter wählen.

§ 8 Aufgaben

Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder nach §§ 14 und 16 Abs. 1 und 4.
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Kontrolle und Entlastung des AStA.
- c) Beschlussfassung über die Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Urabstimmungsordnung sowie deren Änderung und Aufhebung.
- d) Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen (Hochschulpolitischer Ausschuss, Finanzausschuss, Prüfungsausschuss Klinik und Vorklinik, etc.).

- e) Beschlussfassung über einen vom Vorsitzenden des Studierendenparlaments im AStA eingelegten Einspruch.
- f) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband.
- g) Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung.
- h) Genehmigung der Geschäftsordnungen der anderen Organe.
- i) Wahl der studentischen Vertreter in den Kommissionen des Senats. Finden sich keine Vertreter, müssen die Aufgaben des/der studentischen Vertreter/s kommissarisch von Mitgliedern des StuPa oder des AStA erfüllt werden.
- j) Einberufung und Leitung der Vollversammlung gemeinsam mit dem AStA.
- k) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung

- (1) Der Sprecher des alten Studierendenparlaments beruft das neue Studierendenparlament unverzüglich, spätestens 14 Vorlesungstage nach der Feststellung der Wahlergebnisse, zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.
- (2) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in freier, gleicher und geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden des Studierendenparlaments und seinen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Wird diese Mehrheit nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters dauert ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments und endet mit der Wahl des neuen Sprechers.

- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss das Studierendenparlament einberufen:
 - a) Mindestens alle vier Wochen während der Vorlesungszeit.
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.
 - c) Im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 2.
 - d) Auf Antrag des AStA-Vorstandes.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Verhandlungen

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat im Studierendenparlament Sitz- und Rederecht.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Stellt der Sitzungsleiter die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Pro Semester müssen mindestens drei ordentliche Sitzungen abgehalten werden.
- (4) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung es nicht anders vorschreiben.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Ausscheiden

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem Studierendenparlament aus:
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch Ausschluss durch eine Vierfünftelmehrheit gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

- (2) Das Ausscheiden ist dem Sprecher des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für das ausgeschiedene Mitglied rückt für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter nach. Ist das Semester nicht in der Lage einen Stellvertreter zu stellen, wird der Platz zurückgegeben und wie unter § 6 Absatz 2 vergeben.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Studierendenparlaments erfolgt durch den Sprecher auf Beschluss des Studierendenparlaments. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Nach Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von zwei Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode des alten Studierendenparlaments durchzuführen.

3. Abschnitt

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 13 Begriffsbestimmung

- (1) Der AStA ist das vollziehende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Er bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Studierendenparlaments und ist ihm Rechenschaft schuldig.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der AStA besteht aus dem Vorstand und den Referenten. Der Vorstand besteht aus maximal zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der AStA wird vom Studierendenparlament aus den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (3) Der alte AStA schlägt dem Studierendenparlament die Vorstandsmitglieder des neuen AStA vor.
Tut er dies nicht, so hat das Studierendenparlament Vorschlagsrecht. Die Vor-

standsmitglieder des AStA werden jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn gewählt. Wird diese Mehrheit nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Der neue Vorstand des AStA schlägt innerhalb von sieben Tagen nach seiner Wahl dem Studierendenparlament die übrigen Mitglieder des neuen AStA vor. Diese werden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Vorstand des neuen AStA innerhalb einer Woche einen anderen Kandidaten vorschlagen. Findet sich kein geeigneter Kandidat für ein Referat, wird der Aufgabenbereich kommissarisch von den übrigen gewählten AStA-Mitgliedern übernommen.

Nachnominierungen können gemäß der Geschäftsordnung des AStA mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

- (4) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl der Referenten und endet mit der Wahl der neuen Referenten. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der AStA-Vorstand führt den Vorsitz im AStA und leitet seine Geschäfte. Er vertritt die Studierendenschaft gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von beiden Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Referenten gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studierendenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform und müssen durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Verhandlungen

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stellt der Sitzungsleiter die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein.

Diese ist dann beschlussfähig, wenn 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Der AStA tagt öffentlich. Er kann in persönlichen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Vorsitzende des Studierendenparlaments hat Anwesenheitsrecht auf allen Sitzungen des AStA.
- (3) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments hat gegenüber allen Beschlüssen des AStA ein Einspruchsrecht, welches er unverzüglich nach Bekanntwerden des Beschlusses ausüben muss. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Studierendenparlament hat innerhalb von fünf darauf folgenden Vorlesungstagen über den Einspruch zu entscheiden. Bestätigt es den Einspruch, so ist damit der Beschluss des AStA ungültig.

§ 16 Ausscheiden

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem AStA aus:
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch Abwahl.
- (2) Jedes Rücktrittsgesuch ist schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des Studierendenparlaments einzureichen. Die Erklärung des Rücktritts des AStA oder einzelner AStA-Mitglieder führt zur Neuwahl des AStA oder des AStA-Mitgliedes. Die Neuwahl ist innerhalb der nächsten sieben Vorlesungstage durchzuführen. Bis zur Neuwahl führt der AStA bzw. das AStA-Mitglied die Geschäfte weiter.
- (3) Für den Fall der Exmatrikulation eines AStA-Mitgliedes gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der AStA und einzelne AStA-Mitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen das Studierendenparlament das Vertrauen entzieht. Das Studierendenparlament kann das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es innerhalb von sieben Tagen nach Einbringung des Misstrauensantrages mit einer Zweidrittelmehrheit denselbigen annimmt und mit einfacher Mehrheit einen neuen AStA bzw. einzelne

AStA-Mitglieder wählt. Bis zur Neuwahl führt der AStA bzw. das AStA-Mitglied die Geschäfte weiter. Der Misstrauensantrag muss von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA eingebracht werden und einen Vorschlag für einen neuen AStA bzw. ein neues AStA-Mitglied enthalten.

4. Abschnitt

Die Vollversammlung (VV)

§ 17 Begriffsbestimmung

Die Vollversammlung dient der Information und der Meinungsbildung der Studierendenschaft.

§ 18 Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 19 Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments hat die Vollversammlung mindestens einmal pro Semester einzuberufen:
 - a) Das erste Mal innerhalb des ersten Drittels des Semesters,
 - b) auf Antrag des Studierendenparlaments, den dieses mit einfacher Mehrheit beschließen muss,
 - c) vor einer Urabstimmung.
- (2) Die Einberufung muss mindestens fünf Vorlesungstage vorher durch öffentliche Bekanntmachung am schwarzen Brett im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes und im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolgen.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Verhandlungen

- (1) Jeder Studierende der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Vollversammlung leitet der Vorsitzende des Studierendenparlaments gemeinsam mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder ihre Vertreter. Sie können zu dieser Aufgabe Hilfspersonen heranziehen.

5. Abschnitt

Referendum und Urabstimmung

§ 21

Begriffsbestimmung

- (1) Gegen Beschlüsse des Studierendenparlaments kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Einleitung des Referendums beantragt werden. Es bezweckt, den Antrag, der einem Beschluss des Studierendenparlaments zugrunde gelegen hat, der Studierendenschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Einleitung des Referendums kann auch beantragt werden, um eine Urabstimmung über einen Antrag herbeizuführen, über den das Studierendenparlament zwei Monate nach Einbringung des Antrags in das Studierendenparlament nicht beschlossen hat oder dessen Behandlung abgelehnt hat.
- (2) In der Urabstimmung wird darüber befunden, ob das Studierendenparlament sich mit dem Antrag zu befassen hat, der Gegenstand der Urabstimmung ist.
- (3) Über Wahlen und Fragen des Haushaltsplans ist eine Urabstimmung unzulässig.

§ 22

Referendum

- (1) Die Einleitung des Referendums muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses bzw. nach Ablauf von zwei Monaten nach Einbringung des Antrages im Studierendenparlament, wenn in dieser Zeit über den Antrag nicht entschieden worden ist, mit vierzig Unterschriften von Mitgliedern der Studierendenschaft beim AStA schriftlich angemeldet werden.
- (2) Das Referendum kommt zustande, wenn es innerhalb von zwei Wochen nach hochschulöffentlicher Auslegung der Unterzeichnungsliste durch den AStA von

einem Sechstel der Studierendenschaft unterschrieben wird. Die Frist gilt während der vorlesungsfreien Zeit als unterbrochen.

- (3) Das Referendum hat bei Erreichen der erforderlichen Anzahl der Unterschriften gemäß Absatz 2 Satz 1 aufschiebende Wirkung.
- (4) Das Referendum kann zu jeder Angelegenheit nur einmal im Semester beantragt werden.

§ 23

Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung muss innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Einreichungsfrist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Die Frist gilt während der vorlesungsfreien Zeit als unterbrochen.
- (2) Eine Entscheidung wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Die Beteiligung bei der Urabstimmung muss mindestens 30 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft betragen.
- (3) Das Ergebnis der Urabstimmung ist vom Vorsitzenden des Studierendenparlaments durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben. Das Studierendenparlament befasst sich mit dem Ergebnis binnen einer Woche nach der Bekanntmachung.
- (4) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

6. Abschnitt

Finanzen

§ 24

Vermögen

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung, die das Studierendenparlament beschließt; in ihr ist insbesondere die Bei-

tragshöhe zu regeln. Die Beiträge werden von der Hochschule eingezogen.

- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihr Vermögen selbst.

§ 25

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird durch die gemäß § 27 zu erstellende Finanzordnung geregelt.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA.
- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Änderung des Wortlauts dieser Satzung. Sie treten auf dieselbe Weise in Kraft wie diese Satzung.
- (3) Absätze 1 und 2 können nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 27

Ergänzungsordnung

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament eine Wahlordnung, eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung, die der Genehmigung des Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover bedürfen, sowie eine Geschäftsordnung und Urabstimmungsordnung.
- (2) Die Vollversammlung und der AStA geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn das Studierendenparlament und der AStA mit Genehmigung des Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover eine neue Satzung erlassen haben.

Hannover, den 07. Juli 2003

Der Präsident
Dr. Gerhard Greif